

# Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)

vom 2. Februar 2000 (Stand am 1. Mai 2001)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>1</sup> (EBG)  
und Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, einschliesslich der Stark- und Schwachstromanlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen).

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Planvorlagen für Fahrzeuge und das Verfahren zu ihrer Genehmigung richten sich nach der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983<sup>3</sup> (EBV), den Ausführungsbestimmungen vom 15. Dezember 1983 zur EBV (AB-EBV) und subsidiär nach vorliegender Verordnung.

<sup>3</sup> Das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen ist für die Festlegung von Projektierungszonen und Baulinien sinngemäss anwendbar.

## **Art. 2** Koordination von Plangenehmigungs- und Infrastrukturkonzessionsverfahren

Das Plangenehmigungsverfahren kann mit dem Infrastrukturkonzessionsverfahren zusammengelegt werden. Diesfalls muss die Planvorlage den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, das Konzessionsgesuch denen der Verordnung vom 25. November 1998<sup>4</sup> über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen.

## **Art. 3** Plangenehmigungsgesuch

<sup>1</sup> Das Plangenehmigungsgesuch muss alle Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Projekts notwendig sind. Es umfasst namentlich folgende Unterlagen:

- a. Technischer Bericht mit Begründung des Vorhabens;
- b. Übersichtsplan;

AS 2000 741

1 SR 742.101

2 SR 734.0

3 SR 742.141.1

4 SR 742.121

- c. Situationspläne;
  - d. Längenprofile;
  - e. Unterbau-Normalprofile;
  - f. Normal-Querprofile, charakteristische Querprofile;
  - g. Begrenzungsprofil der Fahrzeuge und Lichtraumprofil;
  - h. zusätzlich Pläne, Schemas, Zeichnungen und Berichte betreffend elektrische Anlagen, die dem Bahnbetrieb dienen oder die sich der Bahnanlage annähern bzw. diese kreuzen;
  - i. Sicherheitsbericht;
  - j. Sicherheits- und Nutzungspläne der Kunstbauten;
  - k. besondere Nachweise, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften über die Raumplanung und über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft ergeben;
  - l. Angaben über den Bedarf an Grundstücken und dinglichen Rechten sowie über die Erwerbsart;
  - m. allfällige Anträge über vorgesehene Landumlegungsverfahren;
  - n. Aussteckungskonzept; Begründung, falls von einer Aussteckung abgesehen werden soll.
- <sup>2</sup> Die Genehmigungsbehörde (Art. 18 Abs. 2 EBG) kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.
- <sup>3</sup> Das Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) erlässt Richtlinien über Art, Beschaffenheit, Inhalt und Anzahl der einzureichenden Unterlagen.

#### **Art. 4** Aussteckung

Für die Aussteckung nach Artikel 18c Absatz 1 EBG gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Umrisslinien von zu erwerbendem Grundeigentum sowie alle dazugehörenden Flächen, die für ökologische Ersatzmassnahmen beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten, mit Ausnahme der Tragwerke für Übertragungs-Weitspannleitungen, sind durch Profile zu kennzeichnen.
- c. Muss gerodet werden, sind die zu rodende Fläche bzw. die Bäume, die entfernt werden müssen, zu bezeichnen.

#### **Art. 5** Vorgehen bei wesentlichen Projektänderungen

<sup>1</sup> Ergeben sich während des Plangenehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt, so ist das geänderte Projekt den Betroffenen erneut zur Stellungnahme zu unterbreiten oder gegebenenfalls öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Ergeben sich nach Erteilung der Plangenehmigung Abweichungen von den genehmigten Plänen, ist für die geänderten Teile ein neues Verfahren durchzuführen.

<sup>3</sup> Ist die Anlage bereits im Bau, dürfen die Arbeiten für die von den Änderungen nicht betroffenen Teile vorbehaltlich einer anderen Anordnung der Genehmigungsbehörde weitergeführt werden.

#### **Art. 6** Eröffnung der Plangenehmigung und Baubeginn

<sup>1</sup> Die Plangenehmigung ist der Gesuchstellerin, den am Verfahren beteiligten Kantonen und Gemeinden, den betroffenen Bundesbehörden sowie den Einsprechenden zu eröffnen.

<sup>2</sup> Die Eröffnung an die Einsprechenden entfällt, wenn über ihre Begehren bereits in einem separaten Entscheid rechtskräftig befunden worden ist.

<sup>3</sup> Mit dem Bau der Anlage darf erst gestützt auf eine rechtskräftige Plangenehmigung begonnen werden.

#### **Art. 6a<sup>5</sup>** Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung BAV vom 25. November 1998<sup>6</sup>.

#### **Art. 7** Kosten von Publikationen

Die Bahn trägt die Kosten für die Veröffentlichung des Gesuches in den amtlichen Publikationsorganen von Kantonen und Gemeinden.

#### **Art. 8** Behandlungsfrist

<sup>1</sup> In der Regel gelten folgende Behandlungsfristen:

- a. 12 Monate für das ordentliche Plangenehmigungsverfahren;
- b. 18 Monate, wenn Enteignungen erforderlich sind;
- c. 4 Monate für das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren.

<sup>2</sup> Die Behandlungsfrist beginnt, sobald die Genehmigungsbehörde die vollständigen Gesuchsunterlagen erhalten hat.

#### **Art. 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. Dezember 1932<sup>7</sup> über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten wird aufgehoben.

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V vom 16. März 2001 (AS 2001 1081).

<sup>6</sup> SR 742.102

<sup>7</sup> [BS 7 31; AS 1984 1436, 1991 1476 Art. 34 Ziff. 2, 1999 689 Art. 11 Abs. 2 704 Ziff. II 24]

**Art. 10** Änderung bisherigen Rechts

1. Verordnung vom 5. Dezember 1994<sup>8</sup> über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB):

*Art. 2 Bst. g*

...

2. Verordnung vom 25. November 1998<sup>9</sup> über die Gebühren im Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verkehr:

*Art. 23 Abs. 4*

...

*Art. 25 Abs. 1 und 2*

...

<sup>2</sup>*Aufgehoben*

3. Verordnung vom 26. Februar 1992<sup>10</sup> über die Anschlussgleise (AnGV):

*Art. 7*

...

**Art. 11** Übergangsbestimmung

Für die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, gilt das bisherige Recht.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

<sup>8</sup> SR 734.42. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

<sup>9</sup> SR 742.102. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt in der genannten V.

<sup>10</sup> SR 742.141.51. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.